



HVBG

HVBG-Info 26/1993 vom 04.11.1993, S. 2311 - 2313, DOK 374.283/017-BSG

**UV-Schutz auf dem Rückweg zum Arbeitsplatz nach Getränkekauf in der betrieblichen Kantine - BSG-Urteil vom 05.08.1993 - 2 RU 2/93 -**

UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) auf dem Rückweg zum Arbeitsplatz nach Getränkekauf in der betriebseigenen Kantine; hier: BSG-Urteil vom 05.08.1993 - 2 RU 2/93 - (Bestätigung des Urteils des LSG Rheinland-Pfalz vom 25.11.1992 - L 3 U 16/92 - vgl. HV-INFO 1993, S. 846 ff)

Das BSG hat mit Urteil vom 05.08.1993 - 2 RU 2/93 - folgendes entschieden:

**Orientierungssatz**

Essen, Trinken und das Verrichten der Notdurft während der Arbeitszeit sind im Gegensatz zu bloßen Vorbereitungshandlungen vor der Arbeit dadurch gekennzeichnet, daß sie regelmäßig wesentlich auch der Arbeitskraft des Versicherten dienen und es ihm dadurch ermöglichen, die jeweils aktuelle betriebliche Tätigkeit fortzusetzen (vgl. BSG vom 06.12.1989 - 2 RU 5/89 = NJW 1990, 1064 und BSG vom 25.11.1992 - 2 RU 1/92 = HV-INFO 1993, 531). Wege, die rechtlich wesentlich zu diesen Zwecken zurückgelegt werden, sind zusätzlich auch von diesen mittelbar betriebsbezogenen Zwecken geprägt. Wenn beide betriebsbezogenen Merkmale, das letztgenannte notwendige Handlungsziel und die Betriebsbedingtheit des Weges zur Nahrungsaufnahme oder zur Beschaffung von Getränken oder Lebensmitteln zum Verzehr während der Arbeit, vorliegen, steht auch ein solcher Weg im inneren Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis, so daß dem Versicherten der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gewährleistet ist.